99013016012001, 99013016012001

Auskunft aus dem Sorgeregister beantragen

Heruntergeladen am 02.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/458853726/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013016012001, 99013016012001
Leistungsbezeichnung I	Auskunft aus dem Sorgeregister beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei

Modul	Sachverhalt
	grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	Niedersäsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	§58a Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
Teaser	Eine Bescheinigung des Jugendamtes kann als Nachweis der elterlichen Sorge dienen
Volltext	Eine Mutter kann eine Bescheinigung darüber erhalten, dass und in welchem Umfang sie Inhaberin der elterlichen Sorge für ihr Kind ist. Voraussetzung ist, dass die Mutter nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist. Die Auskunft wird von dem örtlichen Jugendamt erteilt. Ein Vater kann eine solche Bescheinigung nicht erhalten.
Erforderliche Unterlagen	Erforderlich sind Angaben zu Geburtsdatum und -ort sowie dem Namen des Kindes zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt. Gegebenenfalls kann die Vorlage eines Identitätsnachweises (z.B. Personalausweis) der Mutter erforderlich sein. Eine Nachfrage zu den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Jugendamt wird empfohlen.
Voraussetzungen	Die Mutter kann eine schriftliche Auskunft aus dem Sorgeregister beantragen. Der Vater eines Kindes kann keine Auskunft aus dem Sorgeregister beantragen. Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet, wird keine schriftliche Auskunft aus dem Sorgeregister erteilt.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Antragstellung durch die Mutter. Eine besondere Form der Antragstellung ist nicht vorgeschrieben
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist von der jeweiligen Arbeitsbelastung des Jugendamtes abhängig. Wird das Sorgeregister nicht bei dem für den Wohnsitz der Mutter zuständigen Jugendamt geführt, ist mit einer längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Als Nachweis über die elterliche Sorge kann auch die Entscheidung eines Gerichts vorgelegt werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Auskunft aus dem Sorgeregister beantragen. • Eine Mutter kann eine Bescheinigung darüber erhalten, dass und in welchem Umfang sie Inhaberin der elterlichen Sorge für ihr Kind ist. • Voraussetzung ist, dass die Mutter nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist. • Ein Vater kann eine solche Bescheinigung nicht erhalten. • Zuständig ist in der Regel das Jugendamt, in dessen Einzugsbereich die Mutter wohnt.
Ansprechpunkt	Zuständig ist in der Regel das Jugendamt, in dessen Einzugsbereich die Mutter wohnt.
Zuständige Stelle	Zuständig ist in der Regel das Jugendamt, in dessen Einzugsbereich die Mutter wohnt.
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja

Modul	Sachverhalt
	In der Regel wird ein persönliches Erscheinen nicht erforderlich sein
Ursprungsportal	Requesting information from the custody register, Auskunft aus dem Sorgeregister beantragen